Antwort auf eine Kleine Anfrage — Drucksache 11/1785 —

Betr.: Befahrensregelung im Nationalpark Wattenmeer; hier: Jadebusen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Funke (SPD) vom 16. 11. 1987

Nach offiziellen Angaben aus dem Bundesverkehrsministerium soll alsbald ein neuer Verordnungsentwurf über den Bootsverkehr im Wattenmeer vorgelegt werden. Dieser neue Entwurf hat angeblich den Vorschlag des zuständigen Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Inhalt, der vorsieht, den Bootsverkehr in der Zone I (sog. Ruhezone = 4 % des Nationalparkgebietes) absolut zu verbieten.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Warum ist die ursprüngliche Absicht, das Befahren des Wattenmeeres in Teilen des Jadebusens drei Stunden vor und drei Stunden nach Hochwasser zu erlauben, aufgegeben worden, obwohl sich damit auch Naturschutzverbände, z.B. die Schutzgemeinschaft Nordseeküste, einverstanden erklärt hatten?
- 2. Ist sie mit mit der Meinung, daß ein absolutes Befahrensverbot in der Ruhezone zumindest im Jadebusen mit praktischem Naturschutz nichts zu tun hat? Oder ist sie der Auffassung, daß bei Hochwasser z.B. Seehunde säugen oder Vögel brüten?
- 3. In einem Gespräch mit Vertretern des Landesseglerverbandes, der Schutzgemeinschaft Nordseeküste, den Abgeordneten Zempel (Wesermarsch) und Funke (Varel) hat der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erklärt, daß seine Forderung nach einem absoluten Befahrensverbot eine Maximalforderung sei, bei der er unter Umständen bereit sei, im Verhandlungswege Abstriche zu machen. Wird der Minister nunmehr in diesem Sinne tätig werden? Wenn nein, warum nicht?
- 4. Will die Landesregierung wirklich in Kauf nehmen, daß durch das Befahrensverbot u. a. die Ausbildung von Jugendlichen im Segelsport im Gebiet des Jadebusens enorm erschwert und vor allem gefahrvoller wird, weil die flachen Wattenmeergebiete nicht befahren werden dürfen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — 101.1 — 01425/22 — 209 —

Hannover, den 28. 3. 1988

Die Verordnung über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, die am 1. 1. 1986 in Kraft getreten ist, sieht aufgrund der Nutzungsansprüche in diesem Raum sowie der unterschiedlichen Schutzwürdigkeit einzelner Bereiche drei Schutzzonen mit abgestufter Schutzintensität vor. Es handelt sich um die Ruhezone als stärkste Schutz-

form, die Zwischenzone, deren Schutzstatus dem eines Landschaftsschutzgebietes entspricht, und die Erholungszone, die die Strand- und Erholungsbereiche umfaßt.

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz geht davon aus, daß ein Nationalpark nicht frei zugänglich ist. Es war daher notwendig, im Zuge der Nationlpark-Planung u.a. auch den Schiffsverkehr zu regeln. Am 3. 7. 1985 wurde ein Antrag an den Bundesminister für Verkehr gerichtet, gem. §5 des Bundeswasserstraßengesetzes die Sportschiffahrt im Watt auf die Zwischenzone und einige ausgewählte Ruhezonenbereiche zu beschränken. Etwa 50 % der gesamten Wattflächen des Nationalparks können danach frei befahren werden. Im Jadebusen sind es etwa 30 % der Wattflächen.

Zusätzlich sollen die wichtigsten der künftig gesperrten Ruhezonen in festgelegten Wattfahrwassern durchquert werden können. Mit dem so angelegten Antrag ging das Land von der Annahme aus, daß auch die Segler ausreichende Betätigungsmöglichkeiten für die Ausübung ihres Sports finden.

Die vom Land entwickelte Konzeption betrachteten die Sportbootverbände zunächst als eine Annäherung an das vom Deutschen Seglerverband zusammen mit Naturschutzverbänden entworfene Befahrensmodell für das Wattenmeer und damit als einen tragfähigen Kompromiß. Erst später wurde sie grundsätzlich abgelehnt.

Die Kompromißbereitschaft des Landes wurde durch die Herausnahme der gesamten Zwischenzone sowie bestimmter Ruhezonenbereiche aus der Befahrensregelung, durch die Einrichtung von Wattfahrwassern und durch Grenzkorrekturen an Ruhezonen deutlich. Es besteht deshalb für die Landesregierung keine Veranlassung, den beim Bundesminister für Verkehr vorliegenden Antrag zu ändern.

Der Bundesminister für Verkehr hat inzwischen dem Land einen Vorentwurf für die künftige Befahrensregelung zugestellt, der nach Abstimmung mit dem Land in die gesetzliche Anhörung gehen kann. Dieser Vorentwurf entspricht in fast allen Teilen dem vom Land gestellten Antrag.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Einzelfragen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat nie die Absicht verfolgt, in den Teilen des Jadebusens, die für ein Befahrensverbot vorgesehen sind, das Befahren in der Zeit 3 Stunden vor und bis 3 Stunden nach Hochwasser zu erlauben.

Daneben wäre ein so auf die Niedrigwasserzeit begrenztes Fahrverbot nicht als wirksame Regelung anzusehen, da ohnehin in dieser Zeit wegen des niedrigen Wassers in weiten Teilen der Ruhezonen kein Bootsverkehr stattfinden kann. Mit einer solchen Regelung würde auch in unzutreffender Weise unterstellt, daß das Befahren bei Hochwasser dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Regelung widerspricht darüber hinaus der Klarheit und Praktikabilität, da die Tiden sehr stark ortsbezogen sind und somit im Bereich des Nationalparks stark schwanken. Das Einhalten bzw. die Überwachung der Bestimmungen ist dadurch stark erschwert. Weiter entsprechen die tatsächlichen Tiden wegen des Windes oft nicht den errechneten Wasserstandsänderungen, so daß die Sperrzeiten nach dem Tidekalender nicht exakt festgelegt werden können. Diese Auffassung wird nach Kenntnis der Landesregierung von den Naturschutzverbänden überwiegend geteilt. Entgegenstehende eindeutige Verlautbarungen der Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste sind der Landesregierung nicht bekanntgeworden.

Zu 2:

Nein, siehe auch Antwort zu 1.

Zu 3:

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, schon im Vorfeld des gesetzlichen Anhörungsverfahrens zu einer Verordnung nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz von ihren im Antrag an den Bundesminister für Verkehr geltend gemachten Forderungen abzurücken. In dem zitierten Gespräch hat der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lediglich zum Ausdruck gebracht, daß das gesetzliche Verfahren abzuwarten ist. Derartige Verfahren sind dazu eingerichtet, die Interessen der Betroffenen im einzelnen klarzulegen. Soweit sich dabei Gesichtspunkte ergeben, die Veränderungen in Details als tragbar erscheinen lassen, wird die Landesregierung ihre Zustimmung nicht verweigern.

Zu 4:

Die Landesregierung hat bei ihrer Konzeption zur Befahrensregelung auch das Problem der Ausbildung von Jugendlichen im Segelsport bedacht. Sie ist der Auffassung, daß im Jadebusen hierzu nach Erlaß einer Befahrensregelung genügend und auch geeignete Freiräume verbleiben. Das gilt auch für die an den Wattfahrwassern gelegenen Häfen. Einer sinnvollen Breitenfestlegung für die Wattfahrwasser durch den BMV wird die Landesregierung nicht entgegenstehen. Damit würden weitere Flachwasserbereiche im Jadewasser für die Seglerausbildung zur Verfügung stehen.

Dr. Ritz